

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 15 (1922-1923)

Heft: 5

Artikel: Eingabe des Schweizerischen Wasserwirtschaftverbandes an das Eidgenössische Department des Inneren über Erleichterungen in der Konzessionierung von Wasserkraftwerken

Autor: Wettstein, O. / Härry, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das ganze Gebiet der Aa dürfte also künftig vor gefährlichen Hochwassern geschützt sein. Der wohl-tätige Einfluss wird sich aber auch auf den Zürich-see geltend machen. Im übrigen wird der Wäggitäl-Stausee auch ohne Schaffung eines besonderen Schutz-raumes eine Verminderung der Hochwasser herbei-führen. Der See füllt sich normalerweise bis zum Ende der hochwassergefährlichen Periode Mai-Sep-tember, und ist daher während dieser Zeit befähigt, grosse Hochwasser aufzunehmen. Eine Beihülfe von Bund und Kantonen an diese teure Anlage wäre so-mit gerechtfertigt.

Ähnliche Überlegungen lassen sich für die übrigen Staubecken, wie den Klöntalersee, Barberine, Lac Montsalvens, Ritom, Berninaseen usw. anstellen. In allen diesen Fällen wird entweder das Becken dank dem natürlichen Regime ausgleichend wirken, oder es lässt sich durch Reservierung eines Hoch-wasserschutzraumes im Becken eine Verbesserung der Hochwasserverhältnisse und der Abflüsse erzielen. In vielen Fällen ist der Wasserhaushalt des Beckens derart gestaltet, dass es genügt, entsprechende Vor-schriften über die Füllung und Leerung des Sees aufzustellen, um einen Hochwasserschutz zu erreichen. Werden in einem Flussgebiet mehrere solcher Stau-becken erstellt, so wird sich ihr Einfluss auch noch auf die Abflussverhältnisse des Unterlaufes unserer Gewässer vorteilhaft geltend machen.

Wir erinnern noch daran, dass bei Seeregulierungen der Hochwasserschutz immer eine wichtige Rolle spielt. Künstliche Sammelbecken sind aber nichts anderes als regulierfähige Seen und man sollte daher bei jenen nach den gleichen Grundsätzen ver-fahren.

Wir fassen unsere Ausführungen wie folgt zu-sammen:

1. Der Verminderung der Hochwassergefahren durch Rückhaltung der schädlichen Hochwasser vermittelt künstlicher Sammelbecken ist von den Behörden vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Bund und Kantone geniessen aus den Sammel-becken als Hochwasserschutzanlagen Vorteile. Sie sollten daher an die Erstellung solcher An-lagen nach Massgabe des erzielten Nutzens Beiträge leisten.
3. Bei den zu Krafterzeugungszwecken erstellten Sammelbecken sollten, soweit es nicht bereits geschehen ist, die Bedürfnisse des Hochwasser-schutzes mitberücksichtigt werden; entweder durch Aufstellen von Vorschriften über den Wasserhaushalt der Becken, oder durch die

Schaffung von besondern Hochwasserschutz-räumen.

Mit aller Hochachtung!

Für den Ausschuss

des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes:

Der Präsident:

sig. Ständerat Dr. O. Wettstein.

Der Sekretär:

sig. Ing. A. Härry.

Zürich, 22. Dezember 1922.



Eingabe

des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes
an das Eidgenössische Departement des Innern
über

Erleichterungen in der Konzessionierung von Wasserkraftwerken.

Wir beehren uns, Ihnen in der Beilage die vom Ausschuss des Schweizerischen Wasserwirtschafts-verbandes in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1922 in Olten beschlossene und an die kantonalen Regie-rungen gerichtete Eingabe über Erleichterungen in der Konzessionierung von Wasserwer-ken zu unterbreiten.¹⁾ Gleichzeitig gestatten wir uns, mit dem Gesuch an Sie zu gelangen, es möchten auch die eidgenössischen Behörden, soweit dies ihre Kompetenzen zulassen, im Sinne der genannten Ein-gabe tätig sein.

Die Gründe, die uns zu der Kundgebung ver-anlasst haben, sind in der Eingabe an die Kantone niedergelegt. Die Verhältnisse auf dem schweize-rischen Energiemarkt nötigen zu einer Herabset-zung der Gestehungskosten unserer Was-serkraftenergie. Nur dann kann unsere Indu-strie mit dem Ausland erfolgreich in Konkurrenz treten und kann unser Land noch mehr vom Bezug ausländischer Brennstoffe unabhängig gemacht werden.

Unsere Hinweise auf die Bestrebungen des Auslandes zeigen, wie man dort durch staatliche Massnahmen aller Art die Nutzbarmachung der Was-serkräfte zu erleichtern sucht. Bei unsern Verhält-nissen wird es nicht nötig sein, die Wasserkraft-nutzung durch Subventionen künstlich zu fördern. Wir befürworten die wirtschaftliche Gleichstellung von Kohle und Wasserkraft, müssen dann aber verlangen, dass die Sonderlasten, die der Wasserkraft aufge-bürdet werden, auf ein erträgliches und die Entwick-lung nicht hemmendes Mass zurückgeführt werden. Die Reduktion dieser Belastungen ist das sicherste Mittel, um eine Verminderung der Ge-

¹⁾ Siehe „Schweiz. Wasserwirtschaft“ No. 4 vom 25. Ja-nuar 1923.

stehungskosten der aus Wasserkraften erzeugten Energie zu erreichen.

Wir wissen, dass das Wasserrechtsgesetz dem Bundesrat in der Verleihung von Wasserrechten nur wenige Kompetenzen einräumt und dass die Festsetzung der Verleihungen in erster Linie Sache der Kantone ist. Der Bund hat aber mit der Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkraften das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung der Wasserkraftnutzung nicht gehemmt wird. Die kantonalen Behörden sind oftmals in ihren Entschliessungen von den Begehren interessierter Landesteile beeinflusst, während der Bundesrat eher in der Lage ist, die allgemeinen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen.

Wir gestatten uns, die Möglichkeiten anzudeuten, durch die der Bundesrat im Sinne unserer Bestrebungen wirken könnte.

Nach Art. 15 W.R.G. kann sich der Bund an Korrekptions- und Regulierungsarbeiten im Interesse einer bessern Ausnützung der Wasserkraften beteiligen. Hier kann der Bundesrat indirekt im Sinne unserer Bestrebungen wirken, wenn er die Kantone und damit die Wasserwerke möglichst entlastet.

Dem Bundesrat liegt ferner gemäss Art. 23 die Sorge für die Berücksichtigung der Fischerei ob. Dabei kommt die Erstellung von Fischtreppe in Frage. Bedeutende Summen sind für Fischtreppeanlagen aufgewendet worden, ohne dass ein entsprechender Nutzen nachgewiesen werden kann. Es wäre vorteilhafter, bei den zu erstellenden Kraftwerken an Stelle von Fischtreppe die Wasserwerke zu einer finanziellen Unterstützung der Fischereiwirtschaft in den in Mitleidenschaft gezogenen Flussstrecken zu verpflichten. Damit könnten im Interesse der Kraftwerke bedeutende Summen eingespart werden und der Fischerei wäre auch besser gedient.

Art. 24 W.R.G. ordnet die Beziehungen zur künftigen Grossschiffahrt. Wir erkennen die wirtschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit einer künftigen Grossschiffahrt vollauf an und sind auch der Ansicht, dass bei Projektierung der Kraftwerkbauten auf diese Rücksicht genommen werden muss. Wir wenden uns nur gegen bauliche Aufwendungen, die vielleicht erst nach längerer Zeit der Schiffahrt zugute kommen werden, und die den Bau und Betrieb der Werke unnötig belasten. Da den Bundesbehörden die Wahrung der Interessen der Schiffahrt obliegt, werden sie in dieser Richtung sehr viel tun können. Auch durch eine entsprechende Beteiligung an den Mehrkosten der Schiffahrtseinrichtungen können sie die Kraftnutzung entlasten. Das Gleiche gilt für Arbeiten, die im Sinne von Art. 27 W.R.G. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Schiffahrt notwendig werden.

Art. 28 W.R.G. handelt von der Flösserei.

Angesichts des vollständigen Niederganges der Floss-Schiffahrt darf wohl angenommen werden, dass künftig auf ihre Berücksichtigung endgültig verzichtet und sog. Flossgassen nicht mehr verlangt werden.

Von grosser Bedeutung ist Art. 48, der konform der Verfassungsbestimmung verlangt, dass die Leistungen der Beliehenen in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkraften nicht wesentlich erschweren dürfen. Diese Bestimmung gibt dem Bundesrat das Recht, einzuschreiten, falls die Kantone zu weit gehen.

Wir verkennen die Schwierigkeiten nicht, die einer strengen Nachachtung dieser Gesetzesvorschrift entgegenstehen. Es ist schwer, die Grenzen festzulegen, wo die „wesentliche Erschwerung“ beginnt. Trotzdem werden gerade die Bundesbehörden in der Lage sein, mässigend zu wirken. Den kantonalen Behörden, die oft gegen ihre eigene Überzeugung zu weitgehende Forderungen der Interessenten vertreten müssen, kann es nur angenehm sein, wenn sie diesen gegenüber beim Bundesrat den nötigen Rückhalt finden. Die Bundesbehörden selber können, sofern sie im Sinne von Art. 7 W.R.G. Wasserrechte verleihen, mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie den in der Eingabe an die Kantone aufgestellten Postulaten nach Möglichkeit zu entsprechen suchen.

Angesichts der prekären Finanzlage von Bund und Kantonen ist es keine leichte Aufgabe, im Sinne unserer Ausführungen zu wirken. Die Verhältnisse nötigen aber dazu. Wenn wir auf dem Gebiete der Nutzbarmachung unserer Gewässer und der weiteren Ausdehnung der Elektrizitätsversorgung vorwärts kommen und nicht gegenüber andern Staaten zurückbleiben wollen, dann müssen wir die volkswirtschaftliche Seite der Wasserkraftnutzung gegenüber der fiskalischen wieder mehr in den Vordergrund rücken. Wir glauben, dass damit dem Gedeihen und der Wohlfahrt unseres Landes besser gedient sei.

Mit aller Hochachtung!

**Für den Ausschuss
des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbandes:**

Der Präsident:

sig. Ständerat Dr. O. Wettstein.

Der Sekretär:

sig. Ing. A. Härry.

Zürich, 20. Dezember 1922.

Protokoll

der XV. öffentlichen Diskussionsversammlung Samstag
den 9. Dezember 1922, nachmittags 3 Uhr, im Hotel
Schweizerhof in Olten.

Referate der Herren Ständerat Dr. O. Wettstein
und Dr. ing. H. Bertschinger aus Zürich
über

Die Rheinfrage.

Anwesend: ca. 150 Personen; es sind dabei folgende
Behörden und Verbände vertreten: